

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 49/10 B

L 10 KR 65/07 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 1 KR 58/05 (SG Stendal)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

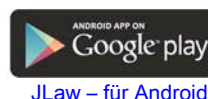
Techniker Krankenkasse - Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r , die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 15. April 2010 Prozesskosten-
hilfe zu gewähren und Rechtsanwalt W. , B. , beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger freiwilliges beitragspflichtiges Mitglied der beklagten Krankenkasse und Pflichtmitglied der beigeladenen Pflegekasse war.
- 2 Der Kläger war bis 28.2.2003 aufgrund des Bezugs von Arbeitslosenhilfe bei der Beklagten und der Beigeladenen versicherungspflichtiges Mitglied. Ab 1.3.2003 war er selbstständig tätig. Die Beklagte forderte aufgrund des nach ihrer Auffassung erfolgten Beitritts des Klägers als freiwilliges Mitglied für den Zeitraum vom 1.3.2003 bis 15.8.2003 Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge einschließlich Säumniszuschlägen und Mahnkosten in Höhe von insgesamt 1136,88 Euro. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 15.4.2010. Darüber hinaus beantragt er für das Beschwerdeverfahren die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten.

II

- 4 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beiordnung seines anwaltlichen Prozessbevollmächtigten ist abzulehnen und die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 1. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten PKH für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, weil die bereits eingelegte Beschwerde, auf die der PKH-Antrag bezogen ist, mangels hinreichender fristgemäßer Begründung unzulässig ist.



- 6 2. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG innerhalb der hierfür geltenden Frist nicht hinreichend begründet worden ist.
- 7 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 8 a) Der Prozessbevollmächtigte des Klägers macht zur Begründung der Beschwerde mit seinem Schriftsatz vom 25.8.2010 zum einen Verfahrensmängel geltend. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 Soweit der Kläger einen Verstoß gegen § 129 SGG rügt, weil in zwei nichtöffentlichen Sitzungen vor dem LSG nur der jeweilige Berichterstatter anwesend gewesen sei, während weitere Richter an der Entscheidung durch Urteil mitgewirkt hätten, hätte dargelegt werden müssen, dass hier ein Richterwechsel zwischen der letzten mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil erging, und der Beschlussfassung über das Urteil erfolgte. Ein solcher Sachverhalt liegt aber nicht vor, wenn allein die Durchführung von Erörterungsterminen durch den Berichterstatter im Raum steht und anschließend im Einverständnis mit den Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch den Senat entschieden wird; in einem solchen Fall wird § 129 SGG nicht verletzt (vgl BSG Beschluss vom 26.8.2005 - B 9a V 13/05 B). Für die vom Kläger in Erwägung gezogene entsprechende Anwendung des § 129 SGG fehlt es an der Darlegung, dass die Voraussetzungen für eine Analogie hier erfüllt sein könnten.
- 10 Auch soweit der Kläger rügt, das Urteil sei auf seine in den nichtöffentlichen Terminen erfolgte Anhörung gestützt worden, ohne dass die entscheidenden Richter hierbei anwesend gewesen seien, hätte für einen damit möglicherweise geltend gemachten Verstoß gegen die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (§ 117 SGG) ua dargelegt werden müssen, dass es für das Urteil auf den persönlichen Eindruck gerade aller Richter ankam (vgl BSG SozR 4-1500 § 117 Nr 1). Hierzu führt der Kläger nur aus, das LSG habe seine Entscheidung auf die Auslegung seiner



(des Klägers) Erklärung gestützt. Er hätte jedoch darlegen müssen, warum das LSG seine protokollierten Ausführungen im Termin am 3.2.2010 nicht zugrunde legen durfte, ohne sich einen persönlichen Eindruck vom Kläger zu verschaffen.

11 Darüber hinaus rügt er eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 GG), weil das LSG sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt habe, zu denen er sich nicht habe äußern können. So habe das LSG die Nichtzulassung der Revision damit begründet, dass es sich hier um eine Einzelfallentscheidung handle, und habe die Bedeutung des Wortes "möchte" unberücksichtigt gelassen, obwohl er in beiden Instanzen immer wieder hierzu vorgetragen habe. Auch habe das Gericht weiteren Vortrag und Tatsachen, die er im Einzelnen auf den Seiten 4 bis 7 seiner Beschwerdebegründung benennt, unberücksichtigt gelassen. Damit wird ein Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs nicht hinreichend aufgezeigt. Die bloße Behauptung, ein bestimmter Vortrag und bestimmte Tatsachen seien vom LSG nicht berücksichtigt worden, genügt den Anforderungen an die Bezeichnung eines Verfahrensmangels nicht. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Gericht das von ihm entgegengenommene Vorbringen eines Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und mit in Erwägung gezogen, es aber für nicht entscheidungserheblich gehalten hat. Das Gericht ist nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in der Begründung seiner Entscheidung ausdrücklich zu befassen. Insbesondere muss es nicht auf sämtliche Tatsachen und Rechtsansichten eingehen, die im Laufe des Verfahrens von der einen oder der anderen Seite zur Sprache gebracht worden sind (*BVerfGE* 96, 205, 216 f). Um eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs darzulegen, hätte der Kläger deshalb substantiiert vortragen müssen, woraus sich ergibt, dass das LSG sein Vorbringen trotz dieser Grundsätze gleichwohl nicht zur Kenntnis genommen hat. Allein die seiner Auffassung nach vermeintlich fehlerhafte Auslegung seiner Erklärung und damit die vermeintlich fehlerhafte Anwendung des Rechts durch das LSG, die der Kläger im Wesentlichen mit seinem Vorbringen geltend macht, kann den Verfahrensverstoß nicht begründen.

12 b) Schließlich beruft sich der Kläger auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Literatur nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Auch diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.



- 13 Der Kläger formuliert als Rechtsfrage:
- "Handelt es sich bei einer anzukreuzenden vorgedruckten Formulierung einer Krankenkasse auf einem Formular an bisherige Mitglieder 'Ich möchte weiterhin Mitglied bleiben' mit anschließender Abfrage des Einkommens zur Berechnung der Beitragshöhe um eine Willenserklärung des bisherigen Mitgliedes, daß es weiterhin Mitglied der Krankenkasse bleibe, oder nur um eine Interessenbekundung, grundsätzlich weiterhin Mitglied der Krankenkasse bleiben zu wollen, um dieses nach Mitteilung der sich aus dem Fragebogen ergebenden Beitragshöhe abhängig zu machen?"
- 14 Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit tatsächlich eine abstrakte, grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage und nicht lediglich eine Frage zur Anwendung des Rechts auf den konkreten Einzelfall stellt, denn es fehlt jedenfalls die Darlegung der Klärungsfähigkeit dieser Frage im angestrebten Revisionsverfahren. Der Kläger hätte ausführen müssen, dass und warum diese Frage für den Ausgang des Rechtsstreits entscheidungserheblich sein kann. Hierzu hätte insbesondere deshalb Anlass bestanden, weil das LSG in seinem Urteil ausgeführt hat, dass nach den Umständen des Falles die Beklagte das Formular und der Kläger seine Unterschrift als Beitritts-erklärung verstanden hätten, so dass hier ein klar ermittelbarer Wille der Beteiligten vorliege und für eine andere Auslegung kein Raum sei, selbst wenn der Wille im Inhalt der Erklärung selbst keinen oder nur einen unvollkommenen Ausdruck gefunden habe.
- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 16 3. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

